

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

Stellungnahme zum delegierten Rechtsakt zu Ausnahmen hinsichtlich der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte

Berlin, den 1. August 2025

Ansprechpartnerinnen: Alien Mulyk, alien.mulyk@bevh.org

Der **Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)** repräsentiert als die Interessenvertretung der Branche der in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 75% des gesamten Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Zunächst einmal möchten wir darauf hinweisen, dass kein Händler Interesse daran hat, Ware zu entsorgen. Der Anteil der im Onlinehandel entsorgten Ware liegt im Promillebereich. Die Entsorgung ist und bleibt die absolute Ausnahme, für die es dann berechnete Gründe gibt. Wir begrüßen, dass die EU-Kommission dies in ihrem Entwurf des delegierten Rechtsakts anerkennt und abgrenz- und belegbare Ausnahmen für das Verbot von Ware schafft, die Situationen Rechnung tragen, in denen Produkte nicht mehr weiterverkauft werden können. Allerdings möchten wir noch auf einige Punkte hinweisen, um die praktische Umsetzbarkeit sicherzustellen.

1. Gefälschte Produkte (Art. 2c)

Wir begrüßen ausdrücklich die Ausnahme für die Vernichtung gefälschter Produkte. Diese Produkte dürfen keinesfalls beispielsweise über Dritte oder durch missbräuchliche Retouren wieder in den Warenkreislauf gelangen, weil sie ansonsten den fairen Wettbewerb gefährden. Solche Waren können auch nicht legal weiterverwendet, repariert oder gespendet werden, da sie regelmäßig gegen geltendes Recht sowie Sicherheits- und Qualitätsanforderungen verstoßen – selbst das Recycling birgt eine Gefahr der Weiterverbreitung. Insofern ist die Vernichtung hier immer als angemessen zu betrachten.

Hier schließt sich auch die Frage an, wie mit Produkten umzugehen ist, die ein Kunde absichtlich falsch an einen Händler zurücksendet, also beispielsweise ein Bauklotz, der ein ähnliches Format und ähnliches Gewicht wie ein Smartphone hat, um sich den Kaufpreis missbräuchlicherweise erstatten zu lassen. Es kann aber auch dazu kommen, dass Kunden Produkte aus Versehen an den falschen Händler schicken. Der Händler wird dieses Produkt, dass er womöglich gar nicht im Sortiment führt und zu dem er auch keine weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Produktinformationen vorliegen hat, nicht weiterverkaufen können und wird es entsorgen müssen.

2. Beschädigte Produkte (Art. 2f)

Produkte, die keine gültigen Softwareupdate bekommen, sind nicht mehr verwendbar. Auch durch Reparatur und Refurbishment kann hier leider keine Abhilfe geschaffen werden. Es bleibt auch in diesem Fall nur die Möglichkeit der Entsorgung, weshalb auch diese Produkte von dieser oder wahlweise einer anderen Ausnahme umfasst sein sollten.

3. Design- oder Herstellungsfehler (Art. 2g)

Herstellungsfehler können genauso gravierend sein, wie ein später entstandener Schaden und auch Designfehler sind nicht unbedingt einfach zu beheben und können die Nutzbarkeit des Produktes stark beeinträchtigen. Deshalb müssen ebenso wie bei beschädigten Produkten (s. Art. 2f) Reparatur, Refurbishment und Remanufacturing nicht nur technisch möglich sein wie im Entwurf vorgesehen, sondern sie müssen auch kosteneffizient möglich sein.

4. Sachspenden (Art. 2 i-k)

Sachspenden werden im sozialen Sektor dringend benötigt. Dass ihr Anteil nicht höher liegt, hängt vor allem damit zusammen, dass die Bundesregierung trotz der Verankerung im letzten (und auch aktuellen) Koalitionsvertrag, es bislang nicht geschafft hat, Spenden an gemeinnützige Organisationen von der Umsatzsteuer zu befreien. Darüber hinaus sollten die umfangreichen Vorschriften zur Dokumentation die Spende nicht noch unattraktiver machen. Händler müssen nun jetzt jedes Mal, wenn sie Ware als Spende anbieten, dies den Regeln folgend dokumentieren, da es theoretisch immer den Fall geben könnte, dass die Spende letzten Endes keinen Empfänger finden könnte. Gleichzeitig macht es auch wenig Sinn, die Spendenempfänger zu verpflichten, Nachweise nur für die Erfüllung der Dokumentationspflichten der Unternehmen ausstellen zu lassen. Dies ist eine zusätzliche und unverhältnismäßige Belastung im ohnehin schon unterfinanzierten sozialen Sektor. Außerdem stellt sich die Frage wie von den sozialen Einrichtungen nachzuweisen ist, dass sie die Spende zwar empfangen haben, aber wie in Art. 3 i vorgesehen nicht weitervermitteln konnten. Es ist schwierig, etwas nachzuweisen, was nicht stattgefunden hat. Das gleiche gilt für Art. 3j. Außerdem ist unklar, wie Artikel 4 in diesen Fällen anzuwenden ist. Der Spender ist gar nicht mehr im Besitz der Ware, nachdem er sie gespendet hat. Sollte eine soziale Einrichtung sich also doch zu irgendeinem Zeitpunkt für die Entsorgung entscheiden, hat er darauf keinen Einfluss. Insofern kann er auch dem Entsorgungsunternehmen keine Erklärung zur Anwendung der entsprechenden Ausnahme geben.

5. Verifizierung (Art. 3)

Generell sind die in Artikel 3 vorgesehenen Anforderung an die Belege für die Berechtigung der Nutzung der in Artikel 2 genannten Anforderungen recht hoch. Die Dokumentation pro Artikel erzeugt einen hohen bürokratischen Aufwand, der durch die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren noch verstärkt wird. Diese ist unverhältnismäßig hoch und bedeutet einen hohen wirtschaftlichen Aufwand, denn sie überschreitet

sogar die Dauer der Aufbewahrungsfristen von acht Jahren insbesondere bei Rechnungen im Rahmen der Abgabeordnung. Stattdessen schlagen wir eine Aufbewahrungsfrist von maximal drei Jahren vor, was den Behörden genügend Zeit zur Überprüfung bieten sollte.

Außerdem ist das Zusammenspiel zwischen dem in der Durchführungsverordnung über die Offenlegung von Informationen über unverkaufte Verbraucherprodukte vorgesehenen Berichtsformat, das vorschreibt die entsorgte Ware im Bericht nach Zollnomenklaturnummern in Gruppen zu clustern, und der Vorgabe, die Berechtigung der Nutzung der Ausnahmen vom Vernichtungsverbot artikelspezifisch zu dokumentieren, unklar. Wir plädieren deshalb dafür, für die Offenlegungspflicht und die Vorgaben für die Ausnahmen vom Vernichtungsverbot das gleiche Berichtsformat zu nutzen und auch im Falle der Ausnahmen über das vorgesehene Template einmal pro Jahr mit derselben Granularität über die Zollnomenklaturnummern und unter Nutzung von Durchschnitten berichten zu können.

6. Anwendungsdatum (Artikel 5)

Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, wenn das Verbot zur Vernichtung von Verbraucherware und der delegierte Rechtsakt zu den Ausnahmen dieses Verbots gleichzeitig in Kraft treten. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass ein Anwendbarkeitsdatum mitten im Jahr und zusätzlich mitten im Monat Unternehmen vor eine zusätzliche Herausforderung stellt. Zudem benötigen Unternehmen Zeit, um ihre Prozesse in der Verwaltung umzustellen und die IT-Systeme zu programmieren, um die entsprechende Dokumentation gewährleisten zu können.